

Ruprecht Langer und Constanze Schumann

Kulturerbe bewahren – Sammlungsaufbau im Deutschen Musikarchiv

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der Deutschen Nationalbibliothek
2. Musiksammlung im Deutschen Musikarchiv

1. Gesetzliche Grundlagen der Deutschen Nationalbibliothek

Gesetzliche Grundlagen – Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek

zur Gesamtausgabe der Norm im Format: [HTML](#) [PDF](#) [XML](#) [EPUB](#)

- [§ 1 Rechtsstellung, Sitz](#)
- [§ 2 Aufgaben, Befugnisse](#)
- [§ 3 Medienwerke](#)
- [§ 4 Satzung, Benutzung, Kostenpflicht](#)
- [§ 5 Organe](#)
- [§ 6 Verwaltungsrat](#)
- [§ 7 Generaldirektorin, Generaldirektor](#)
- [§ 8 Beiräte](#)
- [§ 9 Rechtsaufsicht](#)
- [§ 10 Beamtinnen, Beamte](#)
- [§ 11 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer](#)
- [§ 12 Wohnungsfürsorge](#)
- [§ 13 Haushalt, Rechnungsprüfung](#)
- [§ 14 Ablieferungspflicht](#)
- [§ 15 Ablieferungspflichtige](#)
- [§ 16 Ablieferungsverfahren](#)
- [§ 16a Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen](#)
- [§ 17 Auskunftspflicht](#)
- [§ 18 Zuschuss](#)
- [§ 19 Bußgeldvorschriften](#)
- [§ 20 Verordnungsermächtigung](#)
- [§ 21 Landesrechtliche Regelungen](#)
- [§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

Gesetzliche Grundlagen – Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (PflAV)

Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek

zur Gesamtausgabe der Norm im Format: [HTML](#) [PDF](#) [XML](#) [EPUB](#)

- [Eingangsformel](#)
- [§ 1 Einschränkung der Ablieferungspflicht](#)
- [§ 2 Beschaffenheit körperlicher Medienwerke und Umfang der Ablieferungspflicht](#)
- [§ 3 Einschränkung der Ablieferungspflicht für körperliche Medienwerke in verschiedenen Ausgaben](#)
- [§ 4 Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von körperlichen Medienwerken](#)
- [§ 5 Ablieferungsverfahren für körperliche Medienwerke](#)
- [§ 6 Zuschuss für körperliche Medienwerke](#)
- [§ 7 Beschaffenheit von Netzpublikationen und Umfang der Ablieferungspflicht](#)
- [§ 8 Einschränkung der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen in verschiedenen Ausgaben und aufgrund technischer Verfahren](#)
- [§ 9 Weitere Einschränkungen der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen](#)
- [§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

Was sammelt die DNB?

§ 2 DNBG – Aufgaben, Befugnisse

Die Bibliothek hat die Aufgabe,

- 1 a) die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und
- 1 b) die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland

im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten ...

In Deutschland veröffentlicht?

Der Begriff Veröffentlichung meint, dass ein Werk für die Öffentlichkeit (d. h. ein nicht näher bestimmter, wenngleich unter Umständen bestimmbarer Personenkreis) zugänglich gemacht wird.

Das Medienwerk wird somit für Dritte verfügbar und sinnlich wahrnehmbar gemacht.

Unabhängig vom Verbreitungsweg der Medienwerke bezieht sich der Begriff Deutschland auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Was ist ein Medienwerk?

Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton.

Körperliche Medienwerke:

- | alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton auf Trägermaterialien jeglicher Art.
- | keine Medienwerke im Sinne des Gesetzes sind jedoch Trägermaterialien, bei denen der primäre Zweck nicht die Verbreitung seiner Darstellung in Schrift, Bild und Ton ist, wie z. B. bedruckte Tassen, Spielzeug, Kleidung u. ä.

Unkörperliche Medienwerke (Synonym Netzpublikation):

- | ein digitales Objekt in Schrift, Bild und Ton, das im Internet veröffentlicht ist und nicht über einen physischen Datenträger vermittelt wird.

Anzahl der abzuliefernden Medienwerke

Ablieferung in zwei Exemplaren:

- | Körperliche Medienwerke mit einem Ablieferungspflichtigen mit Verbreitungsrecht in Deutschland

Ablieferung in einem Exemplar:

- | Lizenz aus Deutschland, die in ein anderes Land vergeben wurde; hier ist vom Inhaber des ursprünglichen Verbreitungsrecht abzuliefern
- | Musiknoten, die lediglich verliehen oder vermietet werden
- | Unkörperliche Medienwerke

Die Ablieferung soll eine Woche nach dem Erscheinungstermin des Medienwerkes erfolgen.

Wer ist Ablieferungspflichtig?

Ablieferungspflichtig ist,

- | wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und
- | den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

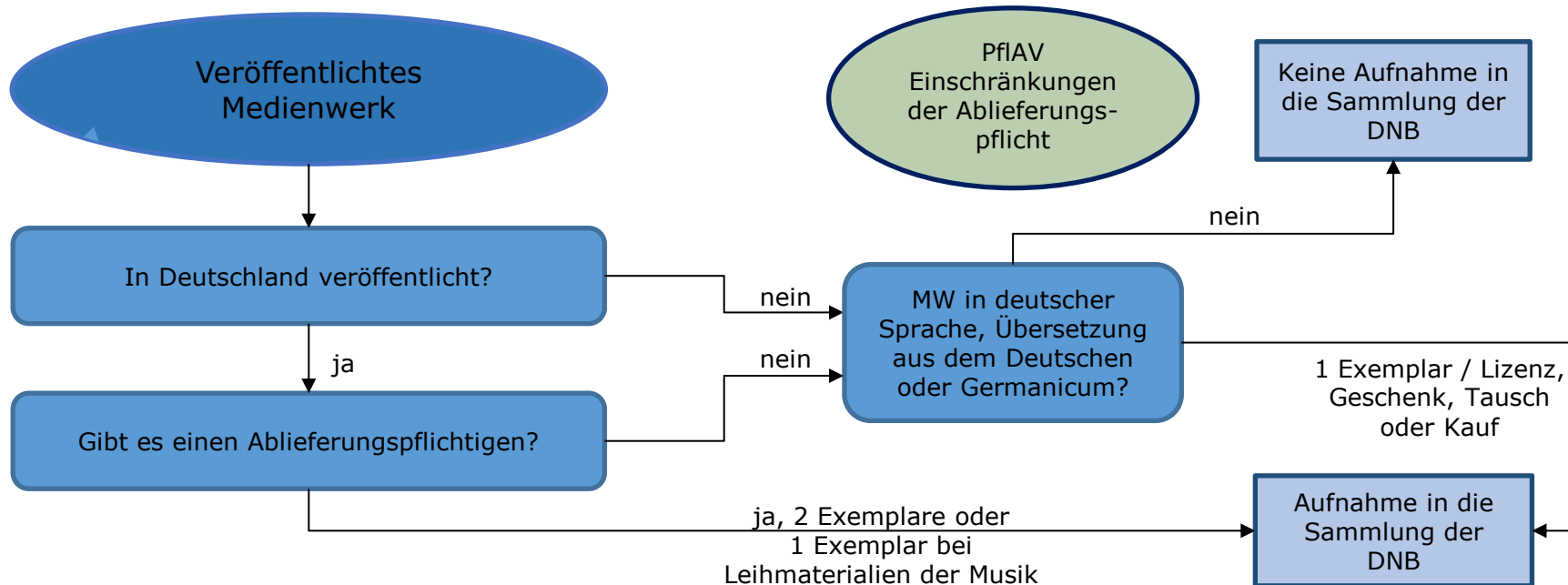
Wie muss abgeliefert werden?

Die Medienwerke müssen wie folgt abgeliefert werden:

- | vollständig
- | in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand
- | zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet
- | unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche

Unkörperliche Medienwerke sind nicht zur dauerhaften Archivierung geeignet, wenn sie in einem proprietären Dateiformat (z. B. als Worddokument) vorliegen oder mit einem DRM-Schutz (Digital Rights Management) versehen sind, der ein Kopieren oder Weiterverarbeiten verhindert.

Schaubild – Prüfungsschritte vor der Aufnahme in die Sammlung



Die Pflichtablieferungsverordnung

Die Pflichtablieferungsverordnung enthält Regelungen zur Beschaffenheit und Einschränkungen der Ablieferungspflicht.

Beschaffenheit (Beispiele):

- | Sammlung im Original, keine Kopien
- | Liegen mehrere Ausführungen gleichen Inhalts vor, wird die haltbarste Ausführung gesammelt
- | Alle Teile des Medienwerkes werden gesammelt

Die Pflichtablieferungsverordnung

Einschränkungen (Beispiele):

- | unveränderte Neuauflagen
- | Spiele
- | geringe Auflagenhöhe – unter 25 Exemplaren
- | Akzidenzen

2. Sammlung von Musikalien und Musiktonträgern

Sammlung von Musikalien und Musiktonträgern

- | Es gelten die normalen gesetzlichen Regelungen.
- | Änderung durch die Gesetzesnovellierung 2006: Sammlung von Musikalien ab 1913
- | Historische Tonträger werden auch außerhalb des Gültigkeitszeitraums des Gesetzes, d. h. vor 1913 gesammelt
- | Bei Miet- und Leihmaterialien werden Stimmen und Partituren vollständig und ohne weitere Einschränkungen in einfacher Ausfertigung gesammelt.

Ablieferungspflicht Musikalien und Musiktonträger

- | Ablieferungspflichtig für Musikalien und Musiktonträger ist derjenige, der das Verbreitungsrecht besitzt.
- | Die Ablieferungspflicht muss für jedes Label geklärt werden. Dies kann bei internationalen Musikkonzernen ein sehr aufwendiges Verfahren sein.

Musiktonträger und Musikalien

Sammlung von:

- | Schallplatte und CD mit gleichen Inhalten
- | Medienwerke auf Datenträgern mit und ohne Bonusmaterial (es wird keine Inhaltsgleichheit angenommen)
- | 2D- und 3D-Ausgaben von Filmwerken
- | Schallplatten und Sonderpressungen von Schallplatten, Picture Discs – sofern es sich nicht um besonders aufwendige Ausfertigungen handelt
- | Schwarze Vinyl und maximal eine farbige Vinyl pro Standort

Im Ausland erscheinende Musikalien und Tonträger in deutscher Sprache

- | Im Ausland erscheinende Musikalien und Tonträger in deutscher Sprache werden gesammelt.
- | Beginn hier ab 1. Januar 2021

Filmwerke, bei denen die Musik im Vordergrund steht

- | Filmwerke können musikalische Elemente enthalten.
- | Gesammelt werden Filmwerke aber nur dann, wenn der Inhalt des Films die hauptsächliche Darbietung eines oder mehrerer musikalischer Werke ist oder wenn musikalische Werke Gegenstand oder Bestandteil der Handlung sind.
- | Dient Musik nur zur Untermalung einer Handlung oder wird sie nur angespielt, ist das Filmwerk nicht zu sammeln.

Sammlung von unkörperlichen Medienwerken

- | Globaler Musikmarkt: „in Deutschland veröffentlicht“?
- | Ablieferungspflichtige und Aggregatoren
- | Braucht es eine Novellierung des Gesetzes?
- | Enger Kontakt zu europäischen Nationalbibliotheken

Vielen Dank!

Rückmeldungen bitte an:

Ruprecht Langer (r.langer@dnb.de)

Constanze Schumann (c.schumann@dnb.de)